

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 96. Sitzung (31.10.1833)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht der Budgetcommission,

den von dem Ministerium des Innern in Folge der neuen Forstorganisation und des neuen Forstgesetzes zur Aufnahme in das Staatsbudget verlangten weiteren Credit betreffend.

Erstattet

von dem Abg. v. Isstein in der 96sten öffentlichen Sitzung vom 31. October 1833.

Eine Zuschrift des Herrn Chefs des Ministeriums des Innern vom 23. October d. J. an die Budgetcommission verlangt die nachträgliche Verwilligung einer weitem Summe von 21,200 fl., und zwar:

a) auf den Etat der Kreisregierungen . . .	7,200 fl.
b) auf den Etat der Justiz- und Polizeiverwaltung	14,000 fl.
	zusammen 21,200 fl.

Zu a. Wenn in Folge der neuen Forstorganisation und nach dem hohen Staatsministerialrescripte vom 18. Sept. l. J. bei einer jeden der vier Kreisregierungen ein Forstreferent angestellt werden soll, wenn also dieser Plan, für

welchen sich auch mehrere Redner der zweiten Kammer ausgesprochen haben, wirklich zur Ausführung kommen soll, so muß allerdings auf den Etat der Kreisregierungen die für Besoldungen der Forstreferenten erforderliche Summe nachträglich bewilligt werden. —

In dieser Voraussetzung nimmt die Regierungskommission für jeden dieser Forstreferenten, wozu sie die tüchtigsten Forstbeamten auswählen muß, eine Besoldung von 1,800 fl. als die zweitniederste für die Räte bei den Regierungen in Anspruch, wodurch sich dann der Gesamtbetrag von 7,200 fl. ergibt.

Die hohe Kammer hat hier zu entscheiden: Ob sie den geforderten Aufwand, also die Besoldung von 1,800 fl. nicht zu hoch halte? und ob sie glaube, den ganzen Aufwand verwilligen zu müssen, da doch die Forstreferenten aus den schon besoldeten Forstbeamten ausgewählt werden sollen, mithin der gleiche Besoldungsbetrag oder doch ein Theil desselben von dem Etat der Forstdomänen abgehen müßte.

Die Budgetcommission hat sich, namentlich wegen der letzten Frage, von dem Herrn Finanzminister nähere Aufschlüsse über die Besoldungen der als Forstreferenten anzustellenden Forstbeamten, und über die verhältnismäßige Herabsetzung des Etats der Forstdomänen erbeten.

Diese wurde dahin gegeben, daß dieser Aufwand von 7,200 fl. aus der Position 15 des Forstdomänenetats: Besoldungen der Forstbeamten von 38,700 fl. nicht entnommen werden könne, wenn man bei den Voraussetzungen stehen bleibe, unter welchen das Budget für die Forstadministration aufgestellt und angenommen worden sei.

Diese Voraussetzungen, welche die Regierung in ihrer Motivirung zu den, die Besoldung der Forstbeamten betreffenden §§. 15 bis 19 des Budgets der Forstdomänen-

administration ausgesprochen hat, halten die Ansicht fest, „daß der Budgetsatz für die Besoldung der Förster und Hutgehülfen, so wie jener über die Bureaufkosten, welcher nach dem Durchschnittsaufwand von 1830 und 1831 berechnet sei, nicht hinreichen würde, daß daher der Minderaufwand, welcher an einer Position, z. B. Besoldung der Forstbeamten, zu erübrigen möglich sei, für eine andere, wofür ein Mehrerforderniß erwartet werden dürfe, vorbehalten bleiben solle.“ —

„Dieß Mehrerforderniß soll nun, nach den weiteren Eröffnungen des Herrn Finanzministers, sowohl durch die Besserstellung einiger ausgezeichneten Förster — deren Wirkungskreis nun ein größerer sei, als auch durch die Bezahlung der Hutgehülfen als gewiß vorauszu sehen seyn.“

„Endlich wäre auch bei dem niederen Budgetsatze für die Besoldungen der Förster schon darauf Rücksicht genommen worden, daß die Zahl der für die Forstadministration erforderlichen Forstbeamten bis auf 14 beschränkt werden könne.“

Die Besoldung von 1,800 fl., welche jedem der bei den Kreisregierungen anzustellenden Forstreferenten auszuwerfen werden soll, gehört zwar, wie der Herr Chef des Ministeriums des Innern in seiner Zuschrift sagt, zu der zweitniedrigsten Klasse für die Rätthe bei den Regierungen nach dem Normaletat, aber nicht nach dem wirklichen Besoldungsetat; denn dort zeigt sich, daß unter 19 Rätthen nur drei eine Besoldung von 1,800 fl. und nur vier höhere, also zwölf derselben geringere Besoldungen in fünf Abstufungen haben. —

Eine Besoldung von 1,800 fl. für einen neu anzustellenden Rath würde also offenbar zu hoch seyn und die übrigen bei den Regierungen schon längere Zeit mit geringern Besoldungen dienenden Rätthe zu gerechten Beschwerden veranlassen. Allein! es ist zu erwägen, daß diese Forst-

referenten allerdings aus den besten Forstbeamten ausgewählt werden müssen, die wahrscheinlich schon diese Besoldung von 1,800 fl. haben oder sie doch, besonders bei einer Versetzung in die Stadt, verdienen.

An dem Etat der Forstdomänenadministration möchte aber aus denen von dem Herrn Finanzminister angeführten Gründen für diesen Aufwand nichts abzuziehen seyn, weil allerdings vorauszusehen ist, daß wegen der anderweiten Anstellung von Forstbeamten und bei der Verminderung ihrer Zahl auf 14 Einem oder dem Anderen aus den tüchtigsten und wissenschaftlich gebildeten Förstern auch mit dem ihm zugewiesenen größeren Wirkungskreis eine höhere Besoldung gegeben werden muß, mithin die allenfalls zur Verfügung des Etats kommende Besoldung eines an die Kreisregierung zu versetzenden Forstbeamten dazu verwendet werde. Uebrigens hat die dormalige Verwaltung der Forste seit der letzten Budgetperiode so sprechende Beweise von sachgemäßen Beschränkungen des bisherigen hohen Aufwandes gegeben, daß sie gewiß auch hier, wenn vielleicht durch die Anstellung der Forstreferenten bei den Regierungen auch einige Besoldungsbeträge zu ihrer Verfügung kommen sollten, nur den Gebrauch davon machen würde, der im wahren Interesse des Staates geboten ist.

Wenn daher die Budgetcommission der Ansicht seyn muß, daß dem Ministerium des Innern auf dem Etat der Kreisregierungen die Summe von 7,200 fl. für vier Forstreferenten für den Fall zu bewilligen sei, wo diese Maaßregel in das Leben tritt, so glaubt sie aber auch, daß dieß erst für das Jahr 1834/35 geschehen müsse, weil die neue Forstordnung und die Forstorganisation wahrscheinlich nur kurze Zeit vor oder vielleicht auch erst mit dem Eintritte des Jahres 1834/35 mit allen ihren Folgen in Wirksamkeit kommen dürfte.

Sie glaubt ferner bemerken zu müssen, daß sie die mit 1,800 fl. für jeden Forstreferenten ange setzte Besoldung keineswegs als Regel erkenne, sondern nur in der Erwägung, daß die jetzt anzustellenden Leute schon so hohe Besoldungen haben, die verlangten 7,200 fl. bewilligt habe und hoffe, daß bei künftigen Anstellungen die Besoldung in ein gerechtes Verhältniß mit jenen der übrigen Regierungsräthe gebracht werde.

Uebrigens wird der hohen Regierung nicht entgehen, daß bei der Aufstellung von Forstreferenten ein Mitglied der Forstdirection entbehrlich werden dürfte.

Die Commission wendet sich nun

zu b, nämlich zu dem auf 14,000 fl. berechneten Aufwande, welcher wegen der auf die Bezirksämter übergehenden Forstfrevelhätigungen nöthig wird.

Es ist schwer, einen richtigen Maaßstab zu einem Aufwande zu finden, welcher durch eine neue Einrichtung entstehen soll, die noch nicht in das Leben getreten ist, von deren Einfluß auf die Geschäfte noch gar keine Erfahrungen vorliegen. —

Von Seiten des Ministeriums des Innern wurde nun, um einigermassen eine Grundlage für die Berechnung des Aufwandes zu erhalten, bei der Forstdirection eine approximative Uebersicht des Zeitaufwandes erhoben, welchen die landesherrlichen Forstbeamten bisher zu den Frevelhätigungen verwendet haben.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß die sämmtlichen Forstbeamten des Landes, einschließ lich der standesherrlichen Bezirke, jährlich ungefähr 1,400 Tage und die Actiare 4,200 Tage, die Letztern also dreimal so viel Zeit wie die Erstern auf dieß Geschäft der Forstfrevelhätigungen verwendet haben.

Daraus wird nun gefolgert, daß die Uebertragung dieses Geschäftes an die Bezirksämter eine Personalmehrung

von 4 bis 5 Beamten und 14 Actuarien — mithin einen Aufwand von beiläufig 9,200 fl. rechtfertigen würde.

Dem Ministerium des Innern ist aber nicht entgangen, daß es fast unmöglich seyn wird, diese geringe Personenzahl auf 76 betheiligte Aemter zu repartiren. — Dasselbe hat deswegen, um auch hier einen festen Boden zu erhalten, der Budgetcommission eine Tabelle übergeben, aus welcher der den einzelnen Aemtern zugehende Geschäftszuwachs ersichtlich ist.

Diese Tabelle theilt die Aemter in drei Klassen, nach der bisherigen auf die Forstfrevelhätigungen verwendeten Zahl der Tage.

Es ergibt sich daraus, daß in 55 Aemtern die Beamten von 1 bis 19 Tage jährlich mit den Forstfrevelhätigungen beschäftigt waren; mithin bei den alle zwei Monate wiederkehrenden Thätigungen der Beamten im Durchschnitt höchstens drei Tage und der Actuar jährlich höchstens 60 Tage in Anspruch genommen, wodurch dann eine Aufbesserung des Actuariatsaversums von 30 bis auf 50 fl. nöthig würde.

In 12 Aemtern würden die Beamten einen jährlichen Geschäftszuwachs von 20—40 Tagen und in 9 Aemtern einen Zuwachs von 40—80 Tagen erhalten.

Bei dieser letzten Klasse dürfte es nach den Ansichten des Ministeriums des Innern wenigstens theilweise nöthig werden, auch den Beamten eine Aushülfe zu geben, die vielleicht am besten hier und da und bis die Sache in gehörigem Gange sei, durch Aufstellung von wandernden Forstrichtern für mehrere Amtsbezirke bewirkt werden könnte.

Die Regierung glaubt, daß für diese Aemterklasse allenfalls 5 Beamte und 6 Actuare mehr nöthig werden, welches einen Aufwand von 6,800 fl. verursache. —

Der ganze Mehraufwand wird nach diesen Bemerkungen auf 11,360 fl. berechnet, jedoch Zweifel erhoben, ob diese Summe ausreichen würde, theils weil manchen Aemtern

keine Geschäftsvermehrung ohne Personalvermehrung zuzumuthen sei, theils weil die aufgestellte Berechnung auf der Voraussetzung beruhe, daß die Bezirksämter in Zukunft nur eben so viele Zeit mit den Frevelthätigkeiten zubringen werden, als die Forstbeamten bisher. — Das würde aber nicht der Fall seyn, weil neben den gewöhnlichen Forstfrevelthätigkeiten, die schon bei den Aemtern an sich mehr Zeit als bei den Forstbeamten kosten dürften, auch noch gar viele besondere Untersuchungen, mit Vorlagen an die Hofgerichte u. vorkommen und somit die Geschäfte vermehren würden.

Deswegen glaubt der Herr Chef des Ministeriums des Innern, daß der Aufwand für die Forstfrevelthätigkeiten mit weniger als 14,000 fl. nicht werde bestritten werden können, welche jedoch schon auf dem Etat der Forste unter der für Forstgerichtsbarkeit geforderten Gesamtsumme von 126,620 fl. bewilligt seien.

Der Herr Finanzminister, welchem die Budgetcommission die Ansicht mittheilte, daß der auf dem Forstetat bewilligte Aufwand für die Forstfrevelthätigkeiten von dort mit 14,000 fl. abzunehmen und dem Ministerium des Innern, auf dem Etat: Justiz- und Polizeiverwaltung zu verwilligen sei, findet gegen diese Maaßregel nichts zu erinnern und bemerkte nur berichtigend, daß die Kammer auf dem Etat der Forste für die Forstgerichtsbarkeit nur 100,000 fl. bewilligt habe, daß sich also nach arithmetischen Verhältnissen auch die Position für Forstfrevelthätigkeiten, welche nach dem vorgelegten Budget 11,591 fl. 30 fr. und für Stempelgebühren der Forstactuarie . . . 6,573 fl. 4 fr. im Ganzen 18,164 fl. 34 fr.

betragen hatten, auf die Summe von 14,300 fl. vermindere und sonach der jetzigen Anforderung des Ministeriums des Innern beinahe gleich komme. — Da die Forstfrevelthätigkeiten für das Jahr 1833/34 schon zum Theile von den Forstbehör-

den abgehalten werden und vorauszusehen ist, daß dieß, bis zur Einführung der neuen Forstordnung noch bis zum nächsten Finanzjahre geschehen wird, so stellt die Budgetcommission folgende Anträge:

Dem Ministerium des Innern

1) „auf den Etat der Kreisregierungen zur Anstellung von vier Forstreferenten die Summe von 7,200 fl. für das Jahr 1834/35 zu bewilligen und nachträglich in das Budget aufzunehmen.“

2) „Auf den Etat, Bezirks-Justiz und Polizeiverwaltung wegen denen an die Aemter übergehenden Forstfreveltätigkeiten die jährliche Summe von 14,000 fl. von 1834/35 an durch Abnahme einer gleichen Summe von dem Etat der Forstadministration zu übertragen und darnach in dem neu aufzustellenden Budget die nöthigen Abänderungen zu treffen.“

Bericht der Budgetcommission

den von dem Finanzministerium auf den Etat der Oberrechnungskammer geforderten weitem Credit betr.

Erstattet

durch den Abg. von I h s t e i n in der 96. öffentlichen Sitzung vom 31. October 1833.

Durch einen Beschluß vom 25. d. M. hat die verehrte Kammer die Eröffnung des Herrn Finanzministers wegen nachträglicher Bewilligung eines Credites von 1500 fl. für die Oberrechnungskammer zur Anstellung eines weitem Oberrechnungs Rathes an die Budgetscommission zur nähern Prüfung und Berichtserstattung verwiesen. —

Der Herr Finanzminister hat der Commission über diesen Gegenstand nähere Mittheilungen gemacht, aus denen sich folgendes ergibt:

Die Zahl der Oberrechnungs Rathes ist bereits durch den Etat vom 16. März 1819, Regierungsblatt Nr. LVII, auf acht festgesetzt und so viele enthält auch der dormalige Effectivetat.

Inzwischen haben, in Folge der neuern Einrichtungen und der größern Sorgfalt auf das Rechnungswesen überhaupt, die Oberrevisionsgeschäfte nicht ab- wohl aber zugenommen.

Der hohen Kammer ist aber bekannt, daß ihr im Jahre 1831 gefaßter Beschluß, welchem auch die andere Kammer beigetreten ist, die Superrevision der Regiekassen der beiden Kirchensectionen verordnete, wie denn auch nach der Mittheilung des Herrn Finanzministers diejenigen kirchlichen und Stiftungsrechnungen, welche bei den Kirchensectionen abgehört werden, und von vorzüglicher Wichtigkeit, wie auch von solchem allgemeinen Interesse sind, daß zuletzt das Staatsärar bei dem Endresultat der Verwaltung mehr oder weniger theilhaftig ist, der nämlichen Superrevision der Oberrechnungskammer unterworfen werden sollen.

Daß diese Verfügung der hohen Staatsregierung höchst wohlthätig ist, und nur gute Folgen haben kann, muß anerkannt werden.

Die Auswahl jener Stiftungs- und kirchlichen Rechnungen, welche zur Superrevision der Oberrechnungskammer kommen sollen, geschah durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt des Referenten des Ministeriums der Finanzen und jener der Kirchensectionen mit den Collegialmitgliedern der Oberrechnungskammer, worauf das Geschäft die Genehmigung des hohen Staatsministeriums erhielt.

Nach dieser Auswahl sollten, wie die der Budgetscommission zugestellten und ihren Acten beigefügten Verzeichnisse besagen, 23 kirchliche und Stiftungsrechnungen, welche bei der evangelischen Kirchensection besorgt werden, mit einer Gesamtbruttoeinnahme von 310,109 fl. der Superrevision der Oberrechnungskammer unterworfen werden.

Diese 23 Rechnungen enthalten 5,116 Blätter und 8,302 Beilagen.

Von denen bei der katholischen Kirchensection besorgten kirchlichen und Stiftungsrechnungen sind 19 resp. 24 ausgewählt, 5,211 Blätter umfassend, 9,276 Beilagen ent-

haltend und eine Bruttoeinnahme von 245,174 fl. nachweisend, welche ebenfalls zur Superrevision gebracht werden sollen.

Alle Rechnungen, deren Verwaltung entweder einfach oder deren Fonds unbedeutend oder zu localen Zwecken gewidmet sind, u. dgl. wurden bei dieser Auswahl nicht in Berücksichtigung genommen.

Durch diese an die Oberrechnungskammer kommenden neuen Geschäfte begründete der Herr Finanzminister die Nothwendigkeit, einen weitem Oberrechnungsrath anzustellen, in dem wohl nicht bezweifelt werden könne, daß die Superrevision dieser Rechnungen einen Mann hinreichend beschäftigen werde, mithin dieß Geschäft von denen schon angestellten Oberrechnungsräthen ohne schädlichen Einfluß auf die ihnen bereits übertragenen Geschäfte nicht ausgeführt werden könne.

Es ist, nach diesen Eröffnungen und in der wohl nicht zu bezweifelnden Voraussetzung, daß die bereits vorhandenen acht Oberrechnungsräthe hinreichende Beschäftigung haben, nicht zu verkennen, daß für die Superrevision der verzeichneten kirchlichen und Stiftungsrechnungen, von denen übrigens nur jedesmal ein Theil superrevidirt werden wird, ein weiterer Oberrechnungsrath nöthig werde. Daher kann es sich nur noch um den jährlichen Credit für eine Besoldung handeln, welche der Herr Finanzminister mit 1,500 fl. verlangt hat.

Dieß ist, nach dem dormaligen Effectivetat eine der höhern Besoldungen und dürfte, nach Verwendung des zur Besserstellung der ältern Oberrechnungsräthe von der Kammer verwilligten Mehraufwandes, eine der mittlern Besoldungen werden.

Indessen würde noch immer die Frage entstehen, warum denn für eine neue Stelle und für eine neue Besoldung sogleich der Betrag der höhern oder mittlern Klasse und nicht im Interesse der Sparsamkeit jener der niedern Klassen gefordert werde?

Die Budgetcommission müßte daher auf Ermäßigung des verlangten Creditcs antragen, wenn sie nicht erwogen hätte:

a) daß wahrscheinlich kein jüngerer Mann, sondern ein mehrjähriger Diener, welcher schon eine höhere Besoldung bezieht, diese Stelle erhalten dürfte, mithin die Bewilligung von 1,200 fl. nicht hinreichen dürfte;

b) daß die Oberrechnungsräthe sehr tüchtige Leute seyn sollen, mithin auch gut bezahlt werden müssen und

c) daß die Oberrechnungskammer überhaupt, wie schon bei dem Etat derselben gezeigt wurde, eine der wichtigsten Staatsstellen ist und auch nach ihrer Stellung seyn soll, deren Geschäft und Wirkungskreis sich also nicht bloß auf die Prüfung und Superrevision der Rechnungen beschränkt, sondern wie das Edict vom 4. Oct. 1832 über ihre neue Organisation besagt, auch berufen ist, die Mängel in der Verwaltung, die bei der Revision der Rechnungen entgegen treten, die Dienstnachslässigkeiten der Verrechner und die Spuren untreuer Verwaltung anzuzeigen, auch die Ueberschreitungen der Amtsgewalt von Seiten der auf die Kassen decretirenden Behörden, welche sich bei der Superrevision der Rechnungen entdecken, sogleich näher zu beleuchten, den Ministerien zu eröffnen, und bei nicht befriedigender Antwort dem Staatsministerium Anzeige zu machen.

Diese Betrachtungen führen die Commission zu dem Antrage:

„auf dem Etat der Oberrechnungskammer die Summe von 750 fl. für das Jahr 1833/34 und 1500 fl. für 1834/35 zur Anstellung eines weitem Oberrechnungsrathes nachträglich zu verwilligen.“